

# Jugendordnung des Württembergischen Rollsport- und Inline-Verbandes e.V.



## § 1 Name und Mitgliedschaft

1. Die Württembergische Rollsport- und Inline-Jugend (WRIJ) ist die Gemeinschaft aller Jugendlichen und aller gewählten Jugendmitarbeiter der dem WRIV angehörenden Vereine und Abteilungen
2. Jugendliche des WRIV sind junge Menschen bis zum vollendeten 25. Lebensjahr

## § 2 Aufgaben

Die WRIJ ist parteipolitisch unabhängig und neutral. Sie will jungen Menschen ermöglichen, in zeitgemäßen Gemeinschaften Sport zu treiben. Darüber hinaus soll das gesellschaftliche Engagement angeregt, die Jugendarbeit im Verband sowie im Verein unterstützt und koordiniert und zur Persönlichkeitsbildung beigetragen werden

## § 3 Organisation

1. Die WRIJ führt und verwaltet sich selbst im Rahmen der Satzung und der Ordnungen des WRIV
2. Sie verfügt und entscheidet über die ihr zufließenden Mittel
3. Die Ordnung der WRIJ gilt im Grundsatz für die Mitgliedsvereine und –abteilungen des WRIV

## § 4 Organe

Die Organe der WRIJ sind:

1. die Jugendvollversammlung
2. der Jugendausschuss

## § 5 Jugendvollversammlung

1. Die Jugendvollversammlung ist das oberste Organ der WRIJ
2. Der Jugendvollversammlung gehören stimmberechtigt an:
  - a) die Vereins- oder Abteilungsjugendwartinnen und/oder –warte
  - b) die Jugendsprecherinnen und/oder –sprecher der Mitgliedsvereine oder –abteilungen, die bei ihrer Wahl nicht älter als 23 Jahre sein dürfen
  - c) die Mitglieder des Jugendausschusses

3. Im übrigen gilt § 6 der Jugendordnung des DRIV entsprechend (siehe Anlage 1)

4. Aktives und passives Wahlrecht ab vollendetem 14. Lebensjahr

## **§ 6 Jugendausschuss**

1. Den Jugendausschuss bilden:

- a) die Jugendleiterin oder der Jugendleiter
- b) die Landesjugendsprecherin und/oder der Landesjugendsprecher
- c) die Jugendwartinnen oder –warte der Sportkommissionen des WRIV

2. Im übrigen gilt § 7 der Jugendordnung des DRIV entsprechend (siehe Anlage 2)

## **§ 7 Geschäftsordnung**

Für die Tätigkeit der Organe der WRIJ gelten die Bestimmungen der Geschäftsordnung des WRIV sinngemäß

## **§ 8 Änderungen der Jugendordnung**

Änderungen der Jugendordnung werden jeweils vom WRIV-Präsidium beschlossen (s. § 15 der WRIV-Satzung).

**Vorstehende Jugendordnung wurde bei der Präsidiumssitzung des WRIV am 16. Januar 2011 beschlossen und tritt am heutigen Tag in Kraft.**

**Weinsberg, den 16. Januar 2011**

## **Anlage 1 zur Jugendordnung des WRIV**

Auszüge aus der Jugendordnung des DRIV

Nimmt ein Landesverband sein Stimmrecht durch seine gewählte Jugendwartin oder Jugendwart, Jugendsprecherin oder Jugendsprecher oder deren gewählte Vertreter nicht wahr, so verliert der die auf die nicht anwesenden Mitglieder der Jugendvollversammlung entfallenden Stimmen. Die Übertragung zusätzlicher Stimmen auf bereits stimmberechtigte Mitglieder der Jugendvollversammlung ist ausgeschlossen. Mit der Einladung zur Jugendvollversammlung werden den Landesverbänden gleichzeitig die der Jugendvollversammlung stimmberechtigten Vertreter der Landesverbände mitgeteilt.

### **§ 6**

Abs. 3 Die Stimmrechte sind nicht übertragbar.

Abs. 4 Der Jugendvollversammlung obliegt es,

- a) die Richtlinien für die Arbeit der DRIJ festzulegen
- b) über die Jahresplanung zu entscheiden
- c) die Berichte und den Kassenabschluss des Jugendausschusses entgegenzunehmen
- d) über die Entlastung des Jugendausschusses zu entscheiden
- e) den Haushalt und die Jahresrechnung zu verabschieden
- f) den Jugendausschuss zu wählen
- g) über Anträge sowie Änderungen der Jugendordnung zu beschließen

Abs. 5 Die ordentliche Jugendvollversammlung findet jährlich statt. Sie wird sechs Wochen vorher vom Jugendausschuss unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich einberufen.

Abs. 6 Die Leitung der Jugendvollversammlung hat die die/der Vorsitzende der DRIJ, bei Verhinderung die Vertreterin/der Vertreter

Abs. 7 Hinsichtlich der Beschlußfähigkeit gilt § 4 der Geschäftsordnung des DRIV. Bei Abstimmungen und Wahlen genügt die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten

Abs. 8 Über den Verlauf der Jugendvollversammlung ist ein Protokoll zu führen. Beschlüsse sind darin wörtlich aufzunehmen. Das Protokoll ist von der Leiterin/dem Leiter der Versammlung und von der Protokollführerin/dem Protokollführer zu unterzeichnen

### **§ 4 der Geschäftsordnung des DRIV**

#### **Beschlussfähigkeit**

Beschlussfähigkeit ist gegeben, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder des betreffenden Gremiums anwesend ist. Dies gilt nicht für Mitgliederversammlungen. Ein Gremium ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig, wenn die Behandlung eines Tagesordnungspunktes wegen Beschlussunfähigkeit zurückgestellt und das Gremium zur Behandlung dieses Tagesordnungspunktes nach frühestens vier Wochen noch einmal einberufen und bei Einberufung hierauf ausdrücklich hingewiesen wurde. Die Eintragung in eine Anwesenheitsliste ist zwingend.

## **Anlage 2 zur Jugendordnung des WRIV**

Auszüge aus der Jugendordnung des DRIV

### **§ 8**

Abs. 2 Die Mitglieder b)-d) des Jugendausschusses werden von der Jugendvollversammlung für zwei Jahre gewählt. Sie führen ihr Amt bis zur Neu- oder Wiederwahl. Scheidet eines der Jugendausschussmitglieder vorzeitig aus, so setzt der Jugendausschuss eine Amtsverwalterin/einen Amtsverwalter ein, die/der die Geschäfte bis zur nächsten Jugendvollversammlung der DRIJ kommissarisch wahrnimmt.

Abs.3 Die/der Vorsitzende repräsentiert die DRIJ, leitet den Jugendausschuss und vertritt die DRIJ in den Grenzen, die durch die Jugendordnung und die von den Organen der DRIJ ordnungsgemäß gefassten Beschlüsse gesetzt sind, gegenüber dem Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, dem Bundesrechnungshof, dem DRIV und den über- und nachgeordneten Gremien des Jugendsports und der überfachlichen Jugendbildung. Sie/Er ist Mitglied des Präsidiums des DRIV.

Abs. 4 Dem Jugendausschuss obliegt die Führung sowie die Vertretung der DRIJ. Er erledigt nach den Richtlinien der Jugendvollversammlung der DRIJ alle anfallenden Arbeiten sowie die laufenden Geschäfte. Er ist für die Durchführung der Beschlüsse der Jugendvollversammlung verantwortlich

Abs. 5 Besondere Aufgaben sind

- a) die Vertretung der DRIJ in allen Angelegenheiten nach innen und außen
- b) die überfachliche Jugendarbeit
- c) die internationale Jugendarbeit
- d) die Erstellung des Haushaltsplans und der Jahresrechnung